

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

67 (9.3.1890)

Beilage zu Nr. 67 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 9. März 1890.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 8. März. 8. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer.

Unserem vorläufigen Bericht von gestern haben wir über die Verathung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Berggesetzes nachzutragen:

Der Berichterstatter, Landgerichtspräsident Dr. von Notte, führt — nach Berichtigung einiger im Kommissionsbericht unterlaufener Druckfehler — aus, daß das Bergrecht im Großherzogthum bisher nur eine sehr mangelhafte gesetzliche Ordnung gefunden habe. Von den auf diesem Gebiet im Großherzogthum zur Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften seien hauptsächlich zu nennen die von dem Markgrafen Karl Friedrich für die Markgräflisch badischen Oberlande erlassene Bergordnung vom 21. Juni 1797 und das VII. Organisationsedikt vom 18. März 1803. Diese zum Theil veralteten Vorschriften ermangelten jedoch in mehrfacher Beziehung der erforderlichen Deutlichkeit und Genauigkeit, insbesondere gebreche es an Bestimmungen darüber, welche Mineralien dem Bergrecht unterliegen, auch sei das Verhältniß zwischen dem Bergwerksbesitzer und dem Grundeigentümer nicht geregelt. Bezüglich der Salzgewinnung komme das Gesetz vom 14. Mai 1828 in Betracht, nach dessen Art. 1 das Recht zur Salzgewinnung dem Staat ausschließlich vorbehalten sei, während bezüglich der übrigen Minerale in der oberbadischen Bergordnung und in dem VII. Organisationsedikt das Landesherliche Bergregal zwar anerkannt sei, aber gleichwohl der Bergbau für frei erklärt werde.

Wenn trotz dieser mangelhaften gesetzlichen Regelung der Materie besondere Uebelstände bis jetzt nicht hervor getreten seien, sei dies daraus zu erklären, daß der Bergbau in den letzten Jahrzehnten im Großherzogthum nicht mehr von derselben Bedeutung gewesen sei wie früher, wo demselben, namentlich im Oberland, am Belchen, Blauen, Felberg und Schwanstein eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung zugekommen sei. Zum Beleg dürfe daran erinnert werden, daß das Städtchen Sulzburg noch heute einen Bergknappen im Wappen führe. Der gegenwärtige Zustand könne jedoch nicht als ein dauernder erachtet werden, vielmehr sei zu erwarten, daß auch bei uns der Bergbau später wieder an Bedeutung gewinnen werde. Zur Zeit seien übrigens noch einige Steinkohlenbergwerke bei Offenburg, ein Salmeibergwerk bei Wiesloch und einzelne Erzgruben im Schwarzwald in Betrieb.

Wie aus der Regierungsbegründung zu entnehmen, habe die Frage der Erlassung eines Berggesetzes die Großh. Regierung schon längere Zeit beschäftigt; der Ausarbeitung eines Entwurfs sei jedoch solange nicht näher getreten worden, als sich noch nicht übersehen ließ, in welchem Umfang in dem Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs das Bergrecht einer gesetzlichen Regelung unterzogen werde. Nach dem nunmehr vorliegenden Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und dem Entwurf eines Einführungsgesetzes dazu sei jedoch die Regelung des Bergwesens der Landesgesetzgebung überlassen und es sei darum jetzt angezeigt gewesen, landesgesetzlich diese Materie zu regeln. Für die landesgesetzliche Regelung seien nun zwei Wege offen gestanden, die Schaffung eines selbständigen Berggesetzes und der Anschluß an die Berggesetzgebung der übrigen deutschen Staaten, in denen, mit Ausnahme von Sachsen, das preussische Berggesetz vom 24. Juni 1865 die Grundlage der landesgesetzlichen Regelung des Bergrechts bilde. Die Großh. Regierung habe sich, wie die Kommission annehme, mit Recht für den letzteren Weg entschieden, da materiell das preussische Berggesetz zur Zeit schon in dem größten Theil Deutschlands gelte, und weil in dem preussischen Berggesetz, welches das Ergebnis reichster Erfahrung und langjähriger sorgfältigster Bearbeitung sei, aus den früher in Preußen geltenden Provinzialvorschriften nur diejenigen Bestimmungen Aufnahme gefunden haben, welche sich als die besten und empfehlenswerthesten bewährt hatten.

Der oberste Grundsatz des Entwurfs sei der Grundsatz der Bergbaufreiheit, d. h. jeder, der einen bergmännischen Fund gemacht und auf Grund desselben die Muthung eingelegt habe, habe ein Vorrecht auf die Verleihung des Bergwerkseigentums.

Dem älteren Recht sei der Grundsatz der Bergbaufreiheit fremd; nach römischem, wie nach dem älteren deutschen Recht erstreckte sich das Recht des Grundeigentümers auch auf das, was sich unter der Erdoberfläche befände. Da aber der Bergbau, um erfolgreich betrieben zu werden, ein ausgebehnteres Feld erfordere, als die landwirtschaftliche Benutzung der Erdoberfläche, und der Grundbesitzer deshalb nur ausnahmsweise in der Lage sei, die unterirdischen Mineralschätze auszubeuten, habe der Grundsatz des Rechtes des Grundeigentümers schon verhältnismäßig frühe dem Grundsatz der Bergbaufreiheit aus volkswirtschaftlichen Gründen weichen müssen, damit nicht die Mineralschätze des Bodens zum größten Theile unausgebeutet liegen blieben. In manchen Staaten sei jedoch später der Grundsatz des Bergregals zur Geltung gelangt und das ausschließliche Recht, Bergbau zu treiben und Konzessionen zum Bergbau zu er-

theilen, von dem Landesherrn in Anspruch genommen worden. Dieser Rechtsgrundsatz knüpfte sich an einen mit dem Corpus juris später in Deutschland rezipirten longobardischen Reichstagsbeschluss vom Jahr 1185, wonach das Bergregal dem Kaiser zustand; die goldene Bulle vom Jahr 1356 habe sodann das Bergregal den Kurfürsten, der Westfälische Frieden auch den übrigen Landesherren übertragen. Thatsächlich habe sich jedoch das Bergregal des Landesherrn, auch wo es zur Einführung gelangte und den Grundsatz der Bergbaufreiheit verdrängte, nicht aufrecht erhalten lassen und das ursprünglich rein fiskalische Recht des Landesherrn sei bald in ein staatliches Hoheitsrecht, Besteuerungs- und Aufsichtsrecht übergegangen, soweit nicht aus besonderen Gründen, wie bei uns bezüglich des Salzes, das fiskalische Regal in vollem Umfang aufrechterhalten wurde.

Entsprechend dieser Entwicklung schließe § 1 des Entwurfs sowohl das Recht des Grundeigentümers als das Regal aus; nur bezüglich der Salzablagerungen und Soolquellen sei, entsprechend dem Gesetz vom 14. Mai 1828, in § 2 dem Staat die Ausbeutung vorbehalten, da kein Grund vorliege, die bisherige, auf historischer Grundlage beruhende Regelung zu verlassen. Für die Beibehaltung des Salzregals spreche vielmehr neben der erheblichen Einnahme aus demselben auch die Erwägung, daß es im öffentlichen Interesse gelegen sei, die Gewinnung dieses unentbehrlichen Nahrungsmittels in der Hand des Staats zu behalten.

In dem 2. Titel des Entwurfs werde der Erwerb des Bergwerkseigentums geregelt, der sich nach althergebrachten Grundsätzen des deutschen Bergrechts in den 3 Stadien des Schürfens, Muthens und Verleihens vollziehe. Nach § 4 des Entwurfs solle das Schürfen, d. h. die Auffindung der in § 1 des Entwurfs bezeichneten Mineralien einem Jeden gestattet sein, soweit nicht in den §§ 5 und 6 aus Gründen des öffentlichen Interesses das Schürfen an bestimmten Orten untersagt oder nur beschränkt zulässig sei. Insofern müsse demnach der Grundbesitzer den Interessen des Bergbaues nachstehen, selbstverständlich gegen Entschädigung des Grundbesitzers durch den Schürfer. Unbedingt untersagt sei nach dem Entwurf das Schürfen auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen (§ 5 Abs. 1), nur mit vorgängiger Genehmigung der zuständigen Behörde gestattet in dem Bereich von Mineral- und Thermalquellen (§ 6). Die Muthung, das bei der Bergbehörde anzubringende Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums, habe zur Voraussetzung, daß ein Fund bereits gemacht sei; alsdann begründe die den formellen gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in einem bestimmten Felde, wobei die ältere Muthung der jüngeren vorgehe. Da in der Muthung das Mineral, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigentums verlangt wird, angegeben werden müsse (§ 16), so sei nicht ausgeschlossen, daß in dem nämlichen Felde mehrere Muthen gleichzeitig, aber auf verschiedene Minerale zugelassen werden. Auf Grund der Muthung erfolge sodann die Verleihung des Bergwerkseigentums seitens der Bergbehörde an den Muthen.

Von dem Bergwerkseigentum handele sodann der folgende 3. Titel des Entwurfs. Dasselbe — das Recht, innerhalb eines gewissen Feldes ein bestimmtes Mineral ausschließlich auszubeuten — sei begrifflich von dem Eigentum an Grund und Boden durchaus unabhängig. Nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes gehöre aber das Bergwerkseigentum wie das Grundeigentum zu den unbeweglichen Sachen und es finden auf dasselbe die gesetzlichen Bestimmungen über Liegenschaften volle Anwendung, so bezüglich der Unterpfandsbestellung, des Verkaufs, des Eintrags zum Grundbuch, bezüglich der Zwangsvollstreckung u. Einem Betriebszwang, d. h. eine Verpflichtung des Bergwerkseigentümers zum Fortbetrieb des Bergwerks statuire der Entwurf (§ 60) nur insoweit, als der Unterlassung oder Einstellung des Betriebs nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstünden; dieser Betriebszwang sei bedingt von dem Prinzip der Bergbaufreiheit: wenn der Bergbau freigegeben werde zu dem Zwecke, damit die unterirdischen Schätze thunlichst ausgebeutet werden, so müsse der Bergwerkseigentümer auch verpflichtet werden, sein Bergwerk zu betreiben, dasselbe nicht ungenützt liegen zu lassen. Ferner sei der Bergwerkseigentümer nach dem Entwurf (§ 61) verpflichtet, auf Verlangen der Bergbehörde einen Betriebsplan vorzulegen, der einer Prüfung nach polizeilichen Gesichtspunkten zu unterziehen sei. Auch die Befähigung der mit der Leitung und Aufsicht eines Betriebs betrauten Personen unterliege der Prüfung seitens der Bergbehörde. Bezüglich des von den Bergleuten handelnden 4. Abschnitts des III. Titels (§§ 74—79) sei hervorzuheben, daß hier in gewissem Umfang die Gewerbeordnung eingreife, so bezüglich des Verbots des Trunksystems, bezüglich der Verwendung von Kindern und jugendlichen Arbeitern und bezüglich der Koalitionsfreiheit der Arbeiter.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Mitbetheiligten eines Bergwerks ferner seien in dem Entwurf (4. Titel) dahin geregelt, daß zunächst den Betheiligten die vertragsmäßige Regelung freigelassen und nur für die Giltigkeit eines solchen Rechtsgeschäfts die notarielle

Form vorgeschrieben sei. In Ermangelung einer vertragsmäßigen Regelung aber bilden nach dem Entwurf zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerks eine Gewerkschaft, d. h. eine speziell deutsch-rechtliche Form der Mitbetheiligung Mehrerer, welche den eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Bergbaues am meisten entspreche. Der einzelne Gewerke schulde der Gewerkschaft nicht einen von vorn herein festbestimmten Betrag, sondern die Beiträge richten sich jeweils nach der finanziellen Lage des Bergwerks. Damit hänge zusammen, daß ein Gewerke durch Veräußerung seines gewerkschaftlichen Antheils — des Kuzes — von jeder weiteren Beitragsleistung befreit wird (§§ 91, 92) und daß die Zahlungspflicht bezüglich schon beschlossener Beiträge dadurch abgemindert werden kann, daß der Gewerke der Gewerkschaft seinen Antheil überläßt (§ 113). Hervorzuheben sei ferner noch, daß die Kuzen, die ideellen Antheile des Gewerkes an dem Bergwerkseigentum, Mobiliarrrechte seien und den für bewegliche Sachen geltenden Gesetzesvorschriften unterliegen.

Der 5. Titel des Entwurfs regelt die Rechtsverhältnisse zwischen dem Bergbaureisenden und dem Grundeigentümer. Die letzteren seien nach dem Entwurf (§ 18) verpflichtet, das Grundeigentum dem Bergwerksbesitzer gegen Entschädigung zur Benutzung zu überlassen, soweit es der Betrieb des Bergwerks erfordert. Doch werde hiermit dem Bergwerksbesitzer kein eigentliches Expropriationsrecht eingeräumt, da die Abtretung nicht zu Eigentum, sondern nur zur Benutzung für eine bestimmte Zeit — drei Jahre — zu erfolgen habe. Dauere die Benutzung länger als drei Jahre, so könne der Grundeigentümer nach dem Entwurf von dem Bergwerksbesitzer die Erwerbung des Grund und Bodens verlangen. — Außer für die ihm eingeräumte Benutzung des Grundeigentums habe der Bergwerksbesitzer nach dem Entwurf (§ 133 ff.) den Grundeigentümer auch für jeden Schaden schadlos zu halten, der dem Grundeigentum durch den Betrieb des Bergwerks zugefügt werde, z. B. durch Einfallen der Erdoberfläche, durch Abgraben von Wasserläufen u. In demselben Titel habe ferner das Verhältniß des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten seine Regelung dahin gefunden (§§ 138 und 139), daß hier der Bergbau dem öffentlichen Verkehrsinteresse nachzustehe habe, daß mithin dem Bergbaureisenden ein Widerspruchsrecht gegen die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen und Anstalten nicht zustehe.

Aus dem 6. Titel des Entwurfs „Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums“ sei insbesondere zu erwähnen, daß durch Beschluß der Bergbehörde die Entziehung des Bergwerkseigentums ausgesprochen werden könne, wenn der Bergwerkseigentümer den Betrieb entgegen der Anforderung der Bergbehörde aussetzt bezw. nicht fortsetzt. Eine Entziehung des Bergwerkseigentums wegen gesetzwidrigen Betriebs des Bergwerks sei dagegen nicht vorgesehen, vielmehr könne hier nur die polizeiliche Einstellung der unerlaubten Betriebsweise in Frage kommen. Bei der Entziehung des Bergwerkseigentums seien selbstverständlich die Rechte der Unterpfandsgläubiger zu berücksichtigen und diesen bezw. im Entwurf die Befugniß gewährt, die Zwangsversteigerung des Bergwerks zu beantragen.

Die Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden (7. Titel, § 147—149 des Entwurfs) sei der Verordnung vorbehalten.

Der 8. Titel regelt sodann die Bergpolizei. Für polizeiliches Eingreifen sei danach nur dann zulässig, wenn es das öffentliche Interesse erfordere; eine Einwirkung der Bergbehörden auf den rationellen Betrieb der Bergwerke sei bezw. unzulässig.

Der letzte (9.) Titel des Entwurfs endlich enthalte die erforderlichen Uebergangsbestimmungen.

Die Kommission sei in der Lage, den vorliegenden Gesetzentwurf mit nur wenigen Abänderungen dem Hohen Hause zur Annahme empfehlen zu können, und sie sei in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Regierungsbegründung der frohen Hoffnung, daß infolge der gesetzlichen Regelung des Bergwesens der heimische Bergbau sich wieder zu größerer Blüthe entfalten werde. Deshalb begrüße Redner das Erscheinen des Entwurfs mit dem alten Bergmannsruf: „Glück auf!“

Staatsminister Dr. Urban sieht sich veranlaßt, eine werthe Pflicht zu erfüllen, indem er der Kommission im Namen der Großh. Regierung für die gegenüber dem Gesetzentwurf eingenommene zustimmende Haltung seinen vollen Dank ausspricht. Der vorwärtige Gegenstand stehe zwar dem größten Theil der Bevölkerung fremdartig gegenüber, es gehe demselben auch der Reiz ab, welchen politische Fragen auf die Geister auszuüben pflegen. Auch könne man nicht sagen, daß der Entwurf ein in den weitesten Kreisen des Volkes tief empfundenen Bedürfniß zu befriedigen bezwecke. Gleichwohl sei die Kommission mit voller Hingabe in die Prüfung und Begutachtung dieses Entwurfs eingetreten.

Ganz besonders dankbar aber müsse Redner anerkennen, in welcher gewissenhafter und sorgfältiger Weise der Herr Berichterstatter sich seiner Aufgabe gewidmet habe, wodurch die heutige Beschlußfassung sicher erheblich erleichtert werde.

Wenn er vorhin gesagt habe, daß der Entwurf keinem in den weitesten Kreisen tief empfundenen Bedürfniß ent-

gegenkomme, so dürfe er doch auch nicht verschweigen, daß dem Entwurf nach seiner Ueberzeugung eine hohe Nützlichkeit immerhin innewohne, wenn auch große volkswirtschaftliche Erfolge von dem Gesetz nicht erwartet werden könnten. Der Entwurf werde nicht nur Unklarheiten und Unvollständigkeiten des geltenden Rechts beseitigen, sondern gewiß auch dem Unternehmungsgeist neue Anregungen geben.

Redner wiederholt die dankbare Anerkennung der Thätigkeit der Kommission und des Berichterstatters.

Frhr. v. Göler begrüßt diese äußerst interessante, fesselnde und anregende Vorlage, welche die wichtigsten Fragen der Gegenwart, das Eigentumsrecht, die soziale Frage berührt und welche so sehr von der Poesie und dem Zauber des Bergwesens durchweht sei, daß man fast bedauern müsse, daß der Entwurf nicht ein reicheres Feld der Anwendung finden werde. Nur von den Grundbesitzern werde dieses Bedauern nicht geteilt werden; denn es sei ganz natürlich, daß der Grundbesitzer einen Gesetzesentwurf, nach welchem er seinen Grundbesitz mit einem Andern zu theilen habe, und welcher die mannigfachen Einwirkungen auf sein Grundeigentum gestatte, nur mit einem gewissen Unbehagen aufnehmen könne, zumal der Trost einer Geldentschädigung für die vielen idealen Werthe, die mit dem Grundbesitz zusammenhängen, ja doch nicht in Betracht kommen könne. Gleichwohl vermöge Redner dem Entwurf im Ganzen seine Zustimmung zu ertheilen, wenn gleich nach ihm gewordenen Mittheilungen das preussische Berggesetz, dem der Entwurf nachgebildet sei, in Schlesien in den Kreisen der Grundbesitzer vielfach Mißstimmung hervorgerufen habe. Von erheblicherer Bedeutung aber sei für ihn ein anderes Bedenken: Wie schon der Herr Berichterstatter hervorgehoben habe, habe die Großh. Regierung seit Jahren die Vorlage des Entwurfs mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich hinausgeschoben, bis sich darüber ein Urtheil bilden ließ, ob jenes Reichsgesetz voraussichtlich auch das Bergrecht in den Kreis seiner Regelung ziehen werde. Zu den letzten Monaten seien nun aber aus Anlaß der Arbeiterausstände in Westfalen, Schlesien u. auf dem Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung Fragen in Fluß gekommen, deren Regelung nach Umständen tief in das Bergrecht und den vorliegenden Gesetzentwurf eingreifen könnten, so daß es nach Redners Ansicht fraglich sei, ob der gegenwärtige Zeitpunkt für die Erlassung eines solchen Gesetzes der geeignete sei. Zu der Regierungsbegründung sei dieser Punkt möglichst ignoriert, wohl in der Meinung, daß auch wenn auf diesem Gebiet in der nächsten Zeit eine reichsgesetzliche Regelung erfolgen sollte, das vorliegende Gesetz eine Aenderung nicht zu erfahren haben werde. Die Kommission dagegen habe es für richtiger erachtet, zu diesem Gegenstand eine bestimmte Stellung zu nehmen und ihn wenigstens zum Theil bei diesem Anlaß landesgesetzlich zu regeln. Aber die Materie sei noch in vollem Fluß; es sei zu vermuthen, daß nicht nur dem Reichstag eine bezügliche Vorlage zugehen werde, sondern daß auch den preussischen Landtag in der nächsten Zeit eine Novelle zum Berggesetz beschäftigen werde. Ob es aber als erwünscht bezeichnet werden könne, jetzt für das Großherzogthum ein Berggesetz zu erlassen, das vielleicht in kurzer Zeit Aenderungen und Ergänzungen bedürfe, scheine ihm fraglich. Auch in den Vorschlägen der Kommission werde noch manches vermißt, was ohne Zweifel in einer dem Reichstag zugehenden Vorlage geregelt werden müsse, die Fragen der Arbeiterausstände, der Sonntagsfeier, der Beschäftigung der jugendlichen Personen und der Fürsorge für dieselben. Namentlich der letztere Punkt scheine ihm von der größten Wichtigkeit, wenn man bedenke, wie wenig die Jugend gegen sozialdemokratische Einflüsse geschützt werde.

Redner möchte sich daher der Ansicht zuneigen, daß der Erlaß des Berggesetzes besser noch kurze Zeit aufgeschoben werde, um so mehr, da, wie der Herr Berichterstatter anerkannt habe, seit der Mängel eines solchen Gesetzes hervorragende Uebelstände nicht zur Folge gehabt habe. Der Stellung eines bestimmten Antrags würde sich Redner enthalten, vielmehr dem Entwurf seine Zustimmung ertheilen. Gleichwohl habe er geglaubt, hier seine Bedenken zur Sprache bringen zu sollen, da die Großh. Regierung es ja in der Hand habe, die Erlassung des Gesetzes auch nach erfolgter Zustimmung der beiden hohen Häuser einstweilen hinauszuschieben.

Staatsminister Dr. Turban glaubt darauf aufmerksam machen zu sollen, daß die Bedenken des Herrn Vorredners lediglich den 4. Abschnitt des III. Titels des Entwurfs zu treffen scheinen, da ein Eingreifen der zu erwartenden Arbeiterschutzgesetzgebung des Reichs auf die übrigen Abschnitte des Gesetzes nicht wohl zu erwarten sei. Es könne daher nur in Frage kommen, ob im Hinblick auf die bevorstehende reichsgesetzliche Regelung etwa der genannte Abschnitt des Entwurfs für jetzt zurückgestellt werden solle. Die Bedenken des Herrn Vorredners gegen die in dem § 74 des Entwurfs vorgeschlagene landesgesetzliche Regelung vermöge er jedoch nicht für begründet zu erachten. Abgesehen davon, daß sich zur Zeit nicht absehen lasse, in welchem Umfang eine reichsgesetzliche Regelung des Arbeiterschutzes erfolgen werde, müsse doch auch darauf hingewiesen werden, daß, wenn einmal eine reichsgesetzliche Normirung dieses Gegenstandes eintrete, das Reichsgesetz auch ohne vorherige Abänderung des Landesgesetzes zur Anwendung zu gelangen habe, wie ja auch bei Annahme des vorliegenden Entwurfs die Gewerbeordnung, deren in dem Entwurf keine Erwähnung geschehe, nach wie vor in bestimmtem Umfang auf das Bergwesen Anwendung finde.

Redner möchte glauben, daß man sich durch die Aussicht auf eine später möglicherweise eintretende Verbesserung nicht abhalten lassen sollte, das Gute, das man jetzt

erreichen könne, einzuführen. Bei der Beratung des Wassergesetzes im Jahr 1876 sei auch vielfach das Bedenken hervorgetreten, ob es sich im Hinblick auf die bevorstehende Einführung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs überhaupt noch empfehle, das Wasserrecht landesgesetzlich zu regeln. Wenn man jenem Bedenken gefolgt wäre, so besäßen wir noch heute nicht unser Wasserrecht, das sich doch schon all die Zeit hindurch anerkanntermaßen als eine Wohlthat für das Land bewähre.

Die von dem Herrn Vorredner befürchteten Schwierigkeiten in Folge der reichsgesetzlichen Regelung des Arbeiterschutzes seien — wie er wiederholte — keineswegs zu erwarten; jedenfalls würden sie aber die Regierung nicht abhalten können, das Gesetz zum Vollzug zu bringen, sofern demselben die ständische Zustimmung ertheilt werde.

Frhr. v. Göler hebt wiederholt hervor, daß Zeitungs- nachrichten zufolge auch eine Aenderung des preussischen Berggesetzes erwartet werden könne, und hauptsächlich deshalb dürste seines Erachtens der vorliegende Entwurf eine kleine Verzögerung erfahren.

Hiermit wird, da Niemand weiter das Wort ergreift, die Generaldiskussion geschlossen und sofort in die Einzelberatung des Entwurfs eingetreten.

Zu § 6 Abs. 1 des Entwurfs, wonach in dem Bereich von Mineral- und Thermalquellen, deren angestörte Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, Schürfungen sowie überhaupt Ausgrabungen und unterirdische Arbeiten nur mit vorgängiger Genehmigung der zuständigen Behörde und unter Beachtung der dabei festgesetzten Bedingungen ausgeführt werden dürfen, beantragt Frhr. v. Raack die Einschaltung der Worte „und solcher Quellen, welche benötigtes Gebrauchswasser liefern“. Nach Ansicht des Antragstellers bedürfen nicht nur die Mineral- und Thermalquellen, sondern auch andere Quellen dieses besonderen Schutzes, da den Quellen nach Umständen für einen ganzen Ort ein unerlässlicher Werth beizumessen. Im Ralsgebirge sei es aber sehr leicht möglich, durch unvorsichtiges Anhauen der, oft nur wenig mächtigen, wasserführenden Letztenschicht einen Quell zum Versiegen zu bringen. Wenn die Großh. Regierung in anerkenntenswerther Weise für die Wasserversorgung erhebliche Mittel aufwende, so dürfe auch die vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung für die Wassererhaltung geboten erscheinen.

Der Berichterstatter bemerkt dem Herrn Vorredner, daß die vorgeschlagene Bestimmung im Hinblick auf den § 5 Abs. 2 des Entwurfs wohl entbehrlich sein werde, da nach jener Bestimmung das Schürfen auf solchen Grundstücken überhaupt unstatthaft sei, bezüglich deren nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Durch § 6 des Entwurfs würden die Mineral- und Thermalquellen, die gegen Beeinträchtigungen durch den Bergbau schon durch § 5 Abs. 2 hinreichend geschützt seien, auch gegen andere Ausgrabungen, die nicht unter das Berggesetz fallen, gesichert.

Frhr. v. Raack glaubt, daß dieselben Gründe, welche für die Hervorhebung der Mineral- und Thermalquellen maßgebend waren, für die Gleichbehandlung anderer, nothwendiges Gebrauchswasser liefernder Quellen sprechen dürften.

Geheimer Referendar Haas ist in Uebereinstimmung mit dem Herrn Berichterstatter der Ansicht, daß die Fälle, die der Herr Antragsteller im Auge habe, schon von § 5 Abs. 2 des Entwurfs getroffen würden. Außerdem untersehe L. R. S. 643 ja sogar dem Eigenthümer einer Quelle, welche den Einwohnern einer Gemeinde oder auch nur eines Hofes das nöthige Wasser verschaffe, jede Veränderung des Laufs der Quelle.

Frhr. v. Göler wünscht die Aufnahme einer Vorschrift in die Vollzugsverordnung, dahingehend, daß der Grundeigentümer von den bevorstehenden Schürfarbeiten rechtzeitig Kenntniß erhalte, damit er in die Lage gesetzt werde, bei der Bergbehörde gegen die Schürfarbeiten Einspruch zu erheben. Der Schaden, der dem Grundeigentümer durch Abgraben einer Quelle erwachsen könne, sei vielfach unwiderbringlich und von dem Schürfer oft gar nicht zu ersetzen. Der Werth des Grundeigentums könne möglicherweise durch den Verlust einer Quelle ganz bedeutend vermindert werden, nach den besonderen geologischen Formationen unter Umständen sogar durch Schürfarbeiten auf fremdem Grund und Boden, von denen deshalb der Eigentümer der Quelle vielleicht gar nichts erfahre.

Frhr. v. Raack zieht alsdann seinen Antrag zurück.

Zu § 5 Abs. 1 des Entwurfs, wonach das Schürfen „auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen“ unbedingt untersagt sein soll, begründet der Berichterstatter den Antrag der Kommission, statt „Straßen“ zu setzen „Wegen“, da es nach der Fassung des Entwurfs zweifelhaft erscheinen könne, ob unter „Straßen“ sämtliche öffentlichen Wege zu verstehen seien, während es einem Zweifel nicht unterliegen könne, daß zu den öffentlichen Wegen auch die „Straßen“ zählen.

Zu § 11 ist seitens der Kommission ein Zusatz dahin beantragt, daß die gerichtliche Klage (wegen Festsetzung der von dem Schürfer zu leistenden Entschädigung und Sicherheit) bei Vermeidung des Ausschusses binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Bergbehörde bezw. des Rekursbescheides zu erheben sei.

Der Berichterstatter führt aus, daß die Statuirung einer Präklusivfrist für diese Ansprüche sowohl im Interesse des Schürfers als des Grundeigentümers gelegen sei.

Zu § 74 beantragt die Kommission, den Abs. 2 des Entwurfs, wonach es den Bergwerksbesitzern freisteht, Arbeitsordnungen für ihre Werke zu erlassen, zu streichen und statt dessen die Bergwerksbesitzer für verpflichtet zu erklären, Arbeitsordnungen für ihre Werke zu erlassen, welche über die Zeit und Dauer der Arbeit, die Auflösung des Arbeits-

vertrags, die Ablohnungsverhältnisse, die durch Uebertretung der Arbeitsordnung verwirkten Geld- und anderen Strafen und die Verwendung dieser Geldstrafen Bestimmungen enthalten müssen. Eine ähnliche Bestimmung sei — wie der Berichterstatter ausführte — in dem österreichischen und sächsischen Berggesetz enthalten und habe sich dort bewährt. Auch die Erfahrungen der jüngsten Zeit anlässlich der Arbeiterausstände im letzten Jahre hätten auf die Zweckmäßigkeit derartiger von der Bergbehörde zu genehmigender Arbeitsordnungen hingewiesen, wie auch durch die Ausführungen des Großh. Fabrikinspektors in seinem jüngsten Jahresbericht insbesondere die Nothwendigkeit der behördlichen Prüfung derartiger Arbeitsordnungen dargethan werde.

(Schluß folgt.)

* Karlsruhe, 7. März. 23. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des I. Vicepräsidenten Friedrich. (Ausführlicher Bericht.)

Zur Berathung steht der Bericht der Kommission über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Versicherung der Kindviehbestände; Berichterstatter: Abg. Klein (Wertheim).

Die Kommission stellt den Antrag, das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurf mit den von ihr vorgeschlagenen Aenderungen die Zustimmung ertheilen. Der Antrag wird namens der Kommission von dem Berichterstatter an der Hand des gedruckt vorliegenden Berichts begründet. Redner gibt unter besonderer Hervorhebung der großen Bedeutung des zur Berathung stehenden Entwurfs für die Landwirtschaft eine eingehende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung, aus der der Gesetzesentwurf herausgewachsen, und geht dann zur Schilderung der Grundzüge desselben über. Der Entwurf bane die Versicherung auf der Grundlage auf, welche sich bei allen Versuchen in Bestrebungen auf diesem Gebiete als die beste bewährt habe, auf den Ortsvereinen; indem er ihr Entstehen von einem Mehrheitsbeschlusse der Viehbesitzer abhängig mache und denselben den Charakter einer Gemeindefürsorge gebe, suche er die Schwächen der bisherigen Organisation, namentlich den losen Zusammenhalt und die oft mangelhafte Verwaltung zu beseitigen. Durch Zusammenfassung der einzelnen Ortsvereine zu einem gemeinsamen, großen, die Schäden entsprechend ausgleichenden Versicherungsverband, auf den das Hauptgewicht gelegt werde, sollten den Ortsvereinen möglichst gleichmäßige Jahresprämien gesichert, eine erleichterte Geschäftsführung und damit die Gewähr größerer Beständigkeit verliehen werden.

Angesichts der sorgfältigen Ausarbeitung des Entwurfs und der eingehenden und sachgemäßen Regierungsbegründung und im Hinblick auf die namhaften Vortheile, die der Entwurf zu bieten sich bemiße, hätte man denken sollen, daß nicht viele Einwände gegen denselben sich geltend machen würden; trotzdem habe derselbe eine lebhaft gegnerische Bewegung gefunden, und zwar bereits zu einer Zeit, als der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form noch gar nicht bekannt war. Unter den Gründen gegen das Gesetz sei insbesondere angeführt worden, daß dasselbe einen unerhörten, noch nicht dagewesenen Zwang involvire, der den Verlust der persönlichen Freiheit befürchten lasse; dem gegenüber sei aber zu beachten, daß das Gesetz die Einführung des Versicherungszwangs von einem Mehrheitsbeschlusse der Gemeinde abhängig mache und daß dabei die gleichen Grundzüge bei andern Gesetzen von bedeutend einschneidenderer Wirkung zur Ausführung gelangten, wie z. B. bei dem Feldbereinigungs-, dem Schafweiden- und dem Wasserrecht u. Die weiter angefochtene Bestimmung, wonach die Auflösung einer Ortsviehversicherungsanstalt vor Ablauf eines bestimmten größeren Zeitraums unzulässig ist, sei für die geübliche Wirksamkeit dieser Verbände unerlässlich; das freie Dispositionsrecht der Viehbesitzer hinsichtlich des Verkaufs ihrer Thiere sei dabei nicht beeinträchtigt. Die Machtbefugniß der Regierung, einzelne Ortsviehversicherungsanstalten zu einem Verband zusammenzulegen, sei im Interesse einer rationellen Einrichtung der Versicherung nicht zu entbehren, da die Durchführung einer Verbandsbildung in thunlichster Weise und in einer die Vorzüge der gemeinsamen Versicherung in weitest gehendem Maße verbürgenden Weise nicht erreichbar wäre, wenn die Verbandsbildung von der Zustimmung der einzelnen Ortsanstalten abhängig gemacht werden wollte. Was endlich die Bestimmung betreffe, daß bei der Abstimmung nicht Erschienene als zustimmend angesehen werden, so finde sich diese Maßregel bereits in andern Gesetzen ebenso ausgedrückt vor; die Ausbleibenden seien wohl meist keine Gegner der gefaßten Beschlüsse; wer Gegner sei, komme zur Abstimmung, um sein ablehnendes Votum abzugeben.

Redner ist der Ansicht, daß sich haltbare Einwände gegen den Gesetzesentwurf nicht vorgebracht würden. Daß der Entwurf das Richtige treffe, ergebe sich schon aus dem Umstand, daß andere Länder, wie Elsaß-Lothringen und Hessen, dem Entwurf ihre lebhafteste Aufmerksamkeit zugewendet haben und ihrerseits bei diesbezüglichen Reformen von Grundstücken ausgegangen sind, die mit dem badiischen Entwurf vielfach eine große Ähnlichkeit haben.

Die Kommission habe bei dem Entwurf verschiedene werthvolle Aenderungen vorgenommen, über die mit der Großh. Regierung eine Verständigung erzielt worden sei, mit Ausnahme der noch offenen Frage hinsichtlich der Höhe des Staatszuschusses zur Gründung eines Reservefonds.

Redner schließt seine Ausführungen mit der Bitte, dem Gesetzesentwurf in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse zuzustimmen, und gibt sich der Hoffnung hin, daß das Gesetz, das aus der Landwirtschaft heraus erwachsen und nicht am grünen Tisch entstanden, das erstrebte Ziel zum Nutzen der Landwirtschaft erreichen lasse.

Der Vorsitzende bringt hierauf den Antrag des Abg. Gerber u. Gen., den wir in unserem vorläufigen Bericht im Wortlaut angeführt haben, zur Kenntnis des Hauses und ertheilt dem Abg. Gerber zur Begründung das Wort.

Abg. Gerber muß zwar anerkennen, daß das vorgelegte Gesetz das Wohl der landwirtschaftlichen Bevölkerung erstrebe und daß die Regierung manche Opfer gebracht habe, um den Entwurf wohlgefalliger zu machen. Trotzdem ist Redner nicht in der Lage, dem Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen. In erster Reihe könne er dem Berichterstatter darin nicht beistimmen, daß das Gesetz nicht am grünen Tisch entstanden, sondern aus der Landwirtschaft hervorgegangen sei; die Antwort der Landwirtschaft auf die Mittheilung des Entwurfs sei zuerst verneinend ausgefallen; später sei auf lebhaftes Drängen da und dort eine zustimmende Erklärung abgegeben worden; jetzt empfinde man allgemeine Abneigung und Widerwillen gegen dasselbe. Die Zustimmung der landwirtschaftlichen Vereine stehe damit nicht in Widerspruch; die landwirtschaftlichen Vereine seien mit der Landwirtschaft nicht identisch; sie zählten viele Mitglieder unter sich, die gar nicht Landwirthe seien; viele würden zum Beitritt in den Verein genöthigt, wie z. B. die Bürgermeister und Gemeinderäthe, die den Bezirkebeamten zu Gefallen die Mitgliedschaft auf sich nehmen. Die landwirtschaftlichen Vereine ständen neben der Landwirtschaft, wie die Gewerbevereine neben dem Gewerbe; ja sie ständen über der Landwirtschaft gleichsam als deren Schulmeister; die Schilberung Nader's in seinem Geblüt: "Landwirtschaftlich. Festsch." — aus dem Redner einige Verse rezitirt — sei heute noch zutreffend.

Das vorliegende Gesetz entspreche nicht dem Bedürfnisse; die Landwirthe, als der eigentliche Nährstand, bedürften der Staatsunterstützung nicht; man sollte ihnen die Möglichkeit geben, ihr Gewerbe unbeschadet zu betreiben, dann werden sie sich selbst helfen. Bisher sei das bereits geschehen. Die Zahl der Ortsviehversicherungsvereine sei beschränkt, aber trotzdem werde auch, wo ein solcher Verein nicht bestünde, stillschweigend dem Geschädigten von seinen Mitbürgern geholfen. Die in der Regierungsbegründung angeführte Verlustziffer sei deshalb bedeutend zu hoch gegriffen, weil darunter die Nothschlachten enthalten seien, für deren Schäden die Landwirthe unter einander aufkommen.

Das Gesetz bedeute einen Eingriff in die Freiheit der Vermögenssphäre des Landwirths. Das Rindvieh bilde einen großen Theil seines Vermögens: hierüber müsse der Landwirth ebenso wie über seine anderen Fahrnisse frei und ungehindert verfügen und sie selbst verwalten können. Wenn es sich um einen andern Stand, als den Bauernstand handle, sei man zu solchen Einschränkungen nicht bereit; so falle es Niemand ein, der Vorfenspetulation gesetzlich zu steuern. Die Bestimmung, wonach durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Gemeinde die Einführung der Versicherung beschloffen werde, enthalte einen Eingriff in die persönliche Freiheit; mindestens hätte hier zur Vermeidung geringer Mehrheiten eine Zweidrittelmajorität festgesetzt werden müssen. Das Gesetz stelle sich als ein wahres Profutur-Bett dar. Wie mit einem Stachelzaun sei der Bauer nach und nach umgeben; immer wieder schaffe man für ihn neue Strafen und Kosten. Es sei dies eine eigenthümliche Art, wie man der Landwirtschaft aufhelfen wolle; denn kein anderes Gewerbe werde so behandelt. Die bestehenden freien Versicherungsvereine suche man zu unterdrücken; Redner wisse das aus eigener Erfahrung. Im Mittelbairischen Bauernverein bestände eine Viehversicherung, die sich über 21 Gemeinden erstrecke; deren Bestrebungen werden aber zu Gunsten der bürocratisch organisirten Versicherungsvereine mit allen Kräften bekämpft. In manchen Gemeinden beständen deshalb zwei verschiedene Versicherungen; in einer Gemeinde, die früher keine Versicherung gehabt, sei die des Bezirksamts alsbald eingeführt worden, als der Verein eine solche eingerichtet hatte. Das sei eine Einschränkung der freien Vereinsstätigkeit. Redner führt einen Fall an, wo in einer Gemeinde drei Thiere am Milzbrand zu Grunde gingen, von denen für zwei die gesetzliche Entschädigung ausbezahlt wurde, während der Besitzer des dritten Thieres, der Mitglied des Bauernvereins war, nicht entschädigt worden sei.

Geheimerath Eisenlohr unterbricht den Redner mit der Frage, warum die Entschädigung hier nicht bezahlt wurde? etwa weil der Besitzer Mitglied des Bauernvereins war? Der Abg. Gerber solle den Grund bezeichnen.

Abg. Gerber bemerkt dazu, er kenne den Grund nicht. — Man solle der Thätigkeit der einzelnen freien

Vereine aufhelfen und eine Freiheit ohne Zwang gewähren. Wenn ein Zwang irgendwas nöthig sei, so wäre das bei der Hagelversicherung, obwohl er auch hierbei den Zwang nicht befürworten könne.

Was einzelne Bestimmungen des Gesetzes anlange, so wären schon die Vorschriften in § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 3, wonach bei der Abstimmung über Gründung bezw. Auflösung einer Orts-Viehversicherungsanstalt die Nichterscheidenden oder Nichtstimmenden als zustimmend bezw. ablehnend angesehen werden, Grund, gegen das Gesetz zu stimmen. Eine solche Vorschrift, die in Widerspruch mit der in diesem Hause gebilligten Theorie der weißen Zettel stehe, sei ebenso unwahr und unlogisch, als wenn man eine Ja-Stimme als Nein-Stimme angesehen wissen wollte. Die Bestimmung sei ein Unfinn.

Vizepräsident Friedrich kann nicht gestatten, daß behauptet wird, in einem von der Großh. Regierung vorgelegten Gesetzentwurf sei eine Bestimmung enthalten, die „Unfinn“ sei.

Abg. Gerber: Die Bestimmung sei unlogisch; leider sei die gleichlautende Vorschrift im Feldvereinigungs-Gesetz enthalten; daß sie noch einmal gesetzlich fixirt werde, sollte verhindert werden.

Redner faßt seine Ausführungen dahin zusammen, daß er aus Gründen der Freiheit und Wahrheit gegen den vorliegenden Gesetzentwurf stimmen werde. Anders liege die Sache, wenn die Entscheidung nur auf das verlorne Vieh und dasjenige, dessen Fleisch bei der Schlachtung für ungenießbar erklärt werde, beschränkt würde. Dabei müsse man allerdings mit der Ungenießbarkeitsklärung etwas zurückhalten. Redner will dabei besonders auf die Behandlung der Perlsucht hinweisen, die eigentlich gar keine Krankheit sei. Ein Zusammenhang der Perlsucht mit der Tuberculose sei noch nicht festgestellt, der Perlsucht-Bacillus ein fabelhaftes Thier. Redner habe schon häufig persüchtiges Fleisch gegessen, ohne Schaden davon zu verspüren. In anderen Ländern theile man die strenge Auffassung von dem Charakter der Perlsucht nicht.

Redner glaubt, daß durch die von ihm und seinen Genossen beantragten Maßnahmen die Bedürfnisse der Viehbesitzer befriedigt werden, und bittet das Haus um Annahme des Antrags.

Geheimerath Eisenlohr hatte erwartet, daß vom Standpunkt der „Freiheit“ Einwendungen gegen den vorliegenden Entwurf gemacht werden, und war darauf vorbereitet, dem Einwand zu begegnen, daß die Einführung einer Versicherung nicht geboten sei, daß man vielmehr den Einzelnen überlassen müsse, für Ausgleichung der Schäden zu sorgen, welche für den Einzelnen Umständen oder Nothschlachtung von Thieren mit sich bringt. Dagegen sei nicht zu erwarten gewesen, daß ein Antrag gestellt werde, dieses „Zwangsgesetz“ abzulehnen und gleichzeitig eine Zwangsversicherung einzuführen, welche weit über die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs hinausgehe.

Eine diesbezügliche Zwangsversicherung sei vor einigen Jahren für die an Milzbrand umgestandene Thiere ins Leben gerufen worden. Dabei seien die beteiligten Viehbesitzer nicht um ihre Zustimmung befragt worden, sondern das Gesetz habe ohne weiteres die Versicherungspflicht generell vorgeschrieben. Dieses Gesetz habe sich als sehr segensreich erwiesen und habe auch anderwärts Nachahmung gefunden. Es sei daher wohl zu verstehen, daß der Wunsch Ausdruck finde, die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf alle anderen Krankheiten und Unfälle auszudehnen. Dieses bezwecke wohl der Antrag des Abg. Gerber und Genen.

Mit dem Verlangen einer solchen Versicherung, welche kraft Gesetzes und nicht durch Entschließung der einzelnen Gemeinde eintreten soll und also in dem Zwange viel weiter gehe als die Regierungsvorschläge, kämen aber alle Argumente der Freiheitsbeschränkung, Bauernbelastung u. dgl. der Vorredner gegen den Entwurf aufgeführt, in Wegfall. Dieselben seien übrigens, wie der Berichterstatter schon ausgeführt, ohnedies hinfällig. Die dem Staat und der Gemeinde obliegenden Wohlfahrtszwecke können zu ihrer Durchführung eines gewissen Zwanges nicht entbehren; unser Immobilien-Feuerversicherungswesen sei auf diesem Grundsätze aufgebaut, die soziale Gesetzgebung habe in der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung diesen Grundgedanken unter dem Beifall der Nation zum Ausdruck gebracht. Redner ist der Hoffnung, daß auch das vorliegende Gesetz den Beifall des Volks finden und segensreiche Früchte tragen werde. Welche Vortheile das von dem Abg. Gerber und Gen. beantragte Gesetz im Gegenjatz zu dem heute vorliegenden Entwurf zu bieten im Stande sei, wäre

noch zu erwarten. Redner will sich weiterer Ausführungen hierüber enthalten, bis der Antrag des Abg. Gerber und Gen. eine ausreichendere Begründung gefunden, als sie aus den Worten des Vorredners zu entnehmen war. (Schluß folgt.)

Verschiedenes.

* München, 7. März. (Der Rücktritt des Prof. Michael Bernays) von seiner Lehrthätigkeit an der hiesigen Universität bot seinen Schülern Anlaß, ihrer Verehrung und Dankbarkeit gegen den großen Gelehrten in schöner Weise Ausdruck zu verleihen. Ein Comité seiner älteren Hörer, welche theilweise an der Hof- und Staatsbibliothek und als Dozenten an der Universität schon eine fruchtbare Wirksamkeit entfalten, überreichte ihm gestern ein prachtvolles, monumental ausgestattetes Album mit den Photographien einer großen Zahl seiner Schüler und Verehrer. Einen Abschiedskommers, den die wissenschaftlichen Vereine der Ludovico-Maximilianea, von denen er einigen als Ehrenmitglied freundliches Interesse und wissenschaftliche Förderung zugewandt hatte, ihm zu Ehren zu veranstalten beabsichtigte, hatte Professor Bernays mit liebenswürdigem Danke abgelehnt. Doch drängte es seine Hörer, ihm auch öffentlich ihren Dank auszusprechen, und so gab einer derselben am Schluß der Schaffpeare-Vorlesungen dem Gefühle des schmerzlichen Verlustes und des Dankes in warmen Worten Ausdruck, in denen er die Bedeutung gerade dieses Kollegen charakterisirte. Sein Kolleg über die Geschichte der deutschen Literatur im 18. Jahrhundert wird Professor Bernays am 11. ds. Mts. schließen. In Universitätskreisen bestand die Absicht, den scheidenden Professor M. Bernays durch ein Abschiedessen zu ehren. Mit Rücksicht auf den ausgesprochenen Wunsch des verehrten Mannes, sich jeder offiziellen Feier zu entziehen, mußte indessen diese Absicht zum Bedauern der Beteiligten aufgegeben werden.

* Brüssel, 7. März. (Der Schiller-Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Deutschen in Brüssel) hielt vor einigen Tagen im Hotel de l'Univers seine Jahresversammlung, welcher der Ehrenpräsident, der deutsche Gesandte Graf v. Alvensleben, beiwohnte. Der Verein vergab im vorigen Jahre, wie aus dem Rechenschaftsbericht des rührigen und verdienstvollen Vorsitzenden Konrad Müller hervorgeht, für 19 569 Franken Unterstützungen aller Art, und zwar vornehmlich an hier ansässige Deutsche; die Vereinsleitung weicht, wie man der „Köln. Stg.“ von hier berichtet, nur selten von diesem Grundsatz ab und nimmt keine Rücksicht auf die täglichen Gesuche durchreisender, wenig bekannter und im allgemeinen wenig empfehlenswerther Verfallschleiten. Leider könnte der Verein den wachsenden Ansprüchen nicht recht nachkommen, wenn er nicht über ein gut begründetes Einkommen aus Staatspapieren und über außergewöhnliche Einnahmen aus milden Gaben verfügte. Die Einnahmen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder sind nämlich im vergangenen Jahre um 1 359 Franken auf 11 937 Franken zurückgegangen. Auch in diesem Jahre, und zwar vor einigen Tagen fand im Circus Wulff eine Vorstellung statt, deren Reinertrag in die Kasse des Vereins floß. Die hiesigen deutschen Ärzte fahren fort, dem Vereine ihre unentgeltliche Hülfsleistung zu gewähren.

Handel und Verkehr.

Paris, 6. März. (Wochenausweis der Bank von Frankreich) gegen den Status vom 27. Februar. — Aktiva. Baarbestand in Gold — 115 000 Fr., Baarbestand in Silber + 1 864 000 Fr., Portefeuille — 123 853 000 Fr., Vorschüsse auf Barren + 3 903 000 Fr. Passiva. Banknotenlauf — 6 234 000 Fr., laufende Rechnungen der Private — 55 571 000 Fr., Guthaben des Staatschazes — 61 603 000 Fr., Zins- und Diskont-erträge 511 000 Fr., Verhältnis des Notenumsatzes zum Baarvorrath 80.58.

Bremen, 7. März. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Standard white loco 6.85. fest. — Amerikan. Schweineschmalz, Wilcox, 35 1/2, Armour 34 1/2.

Wien, 7. März. Weizen per März 20.30, per Mai 20.40, Roggen per März 16.80, per Mai 16.95. Rüböl per 50 kg per Mai 69.80, per Oktober 61.80.

Antwerpen, 7. März. Petroleum-Markt. Schlußbericht Raffinirtes, Tube weiß, disponibel 17, per März 16 1/2, per April 16 1/2, per Septbr.-Dezbr. 17 1/2. Still. Amer. Schweineschmalz, nicht bezollt, dispon., 82 1/2, fics.

Paris, 7. März. Rüböl per März 80.—, per April 80.—, per Mai-August 76.—, per September-Dezember 70.50. Still. — Spiritus per März 36.—, per Sept.-Dez. 38.50. Still. — Zucker, weißer, Nr. 3, per 100 Kilogramm, per März 34.25, per Oktober-Jan. 35.10. Schwach. — Wehl, 12 Marques, per März 52.60, per April 52.90, per Mai-Juni 53.40, per Juli-August 53.75. Still. — Weizen per März 24.60, per April 24.60, per Mai-Juni 24.40, per Juli-August 24.30. Still. — Roggen per März 15.90, per April 15.90, per Mai-Juni 15.40, per Juli-August 15.40. Still. — Tag 60.—. Weiter: schön.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Zum Einjährig- Freiwilligen - Fähnrichs-Examen wird mit anerkannt bestem Erfolg in dem Institut Khuen in Strassburg i. E. vorbereitet. — Die Zöglinge werden sorgfältig überwacht und erhalten bei streng sittlicher Erziehung eine allgemein wissenschaftliche Bildung. In 26 Prüfungen bestanden sämtliche aus dem Institut hervorgegangenen Zöglinge. Am 8. April beginnen die neuen Kurse.

Die Abrechnungsbedingungen: 1 Zehr. = 8 Rmt., 7 Gulden Südb. und holländ. = 12 Rmt., 1 Gulden d. W. = 2 Rmt., 1 Franc = 80 Pf.

Frankfurter Kurse vom 7. März 1890.

Staatspapiere.	Port. 4 1/2 Anl. v. 1888 R. 95.30	Eisenbahn-Aktien.	3 Ital. gar. E.-B. fl. Fr. 57.60	Oldenburger Thlr. 40 133.—	20 Fr.-St.	16.19
Boden 4 Obligat. fl. 103.—	3 Ausl. d. Fr. 63.70	4 Mehl. Frdr.-Frans R. 163.90	4 Gottthard IV Ser. fr. 104.10	4 Dester. v. 1854 fl. 250.—	— Sovereigns	20.37
4 v. 1886 R. 104.40	83.50	4 1/2 Pfälz. Mar.-Bahn fl. 147.30	fr. 103.40	v. 1860 fl. 500 120.22	— Obligationen und Industri-	
4 v. 1886 R. 106.—	102.70	4 1/2 Nordbahn fl. 119.60	— Schweiz. Central fr. —	4 Raab-Gräzer Thlr. 100 105.60	Aktien.	
Bayer. 4 Oblig. R. 106.—	73.30	4 Gottthardbahn fr. 163.—	5 Süd-Bahn Prior. fl. 102.10	— Unverzinsliche Loose	3/4 Freiburger Obl. (4.—) 100.20	
Deutsche 4 Reichsanl. R. 106.90	100.60	5 Böh. West-Bahn fl. 167 1/2	5 Süd-Bahn fr. 63.80	per Stück.	3 Karlsr. Obl. 92.40	
3 1/2 % Confols R. 102.50	95.30	5 Gal. Karl-Ludw.-B. fl. 167 1/2	5 Dett. Staatsb.-Prior. fr. 106.20	Braunsch. Thlr. 20-Loose 105.70	3 Erlanger Spinnerei o. B. 127.—	
3 1/2 % Confols R. 102.40	104.30	5 Dett. Ung.-St.-Bahn fr. 191	5 Dto. I.—VIII E. fr. 82.80	Deft. fl. 100-Loose v. 1864 309.80	3 Karlsr. Maschinenf. dto. 148.50	
Wtlg. 4 1/2 % Obl. v. 1879 R. 103.10	88.—	5 Dett. Süd-Bahn fl. 110 3/4	5 Livor. Lit. C. D1 u. D2 fr. 64.80	Deft. Kreditloose fl. 100	Bad. Jüderf., ohne Zs. 99.—	
4 v. 1879 R. 103.50	137.90	5 Dett. Nordwest fl. 173 1/2	5 Toscan. Central fr. 103.30	von 1858	3 1/2 Deutsch. Böhm. 20% Zs. 221.50	
Deft. Reichs- 4 Goldrente fl. 94.50	109.90	Lit. B. fl. 190 1/2	5 Westf. Eisf. 1880 fr. —	Ungar. Staatsloose fl. 100 250.20	4 Rh. Duvoth.-Bant 50% Zs. 126.10	
4 v. 1886 R. 104.40	160.—	5 Eisenbahn-Prioritäten.	5 Southern Pacific of C. M 111.60	Ansbacher fl. 7-Loose 87.50	5 Westeregeln Alkali 150.—	
4 v. 1886 R. 106.—	139.—	4 Elisabeth-Feuerf. fl. 101.40	— Handelsbriefe.	Augsburger fl. 7-Loose 27.80	5 Dyp. Obl. d. Dortmund. 112.—	
4 v. 1886 R. 106.—	139.—	5 Nördl. Grenz-Bahn fl. 76.—	4 Pr. v. C.-A. VII-IX R. 101.30	Freiburger fr. 15-Loose —	— Union 112.—	
4 v. 1886 R. 106.—	139.—	5 Dett. Nordwest-Gold-Obli. fl. —	4 Pruss. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 100 R. 101.80	Mailänder fr. 10-Loose 19.69	— Dyp. Anl. d. Dett. Alpin 100.—	
4 v. 1886 R. 106.—	139.—	5 Dett. Nordwest-Gold-Obli. fl. —	5 Pruss. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 100 R. 100.10	Reininger fl. 7-Loose 27.80	— Rom II-IV 86.70	
4 v. 1886 R. 106.—	139.—	5 Dett. Nordwest-Gold-Obli. fl. —	5 Pruss. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 100 R. 97.10	Schweb. Thlr. 10-Loose —	— Standesherrl. Anlehen.	
4 v. 1886 R. 106.—	139.—	5 Dett. Nordwest-Gold-Obli. fl. —	5 Pruss. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 100 R. 97.10	— Wechsel und Sorten.	3 1/2 Bismarck-Bill. R. 93.50	
4 v. 1886 R. 106.—	139.—	5 Dett. Nordwest-Gold-Obli. fl. —	5 Pruss. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 100 R. 97.10	Paris kurz fr. 100 80.95	4 Reichsbank Discout 4 1/2 %	
4 v. 1886 R. 106.—	139.—	5 Dett. Nordwest-Gold-Obli. fl. —	5 Pruss. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 100 R. 97.10	Wien kurz fl. 100 171.25	— Frankf. Bant Discout 4 1/2 %	
4 v. 1886 R. 106.—	139.—	5 Dett. Nordwest-Gold-Obli. fl. —	5 Pruss. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 100 R. 97.10	Amsterd. kurz fl. 100 168.75	— Tendenz: —	
4 v. 1886 R. 106.—	139.—	5 Dett. Nordwest-Gold-Obli. fl. —	5 Pruss. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 100 R. 97.10	London kurz 1 Pf. St. 20.44		
4 v. 1886 R. 106.—	139.—	5 Dett. Nordwest-Gold-Obli. fl. —	5 Pruss. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 100 R. 97.10	Dollars in Gold 4.16		

